

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. Februar 1878.

Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Anstellung eines ferneren rechtsgelehrten Polizeibeamten mit einem Jahresgehalt von Mk. 5 000 nebst den üblichen Alterszulagen einverstanden. Sie setzt aber dabei voraus, daß in Folge dieser Maßregel die ganze Polizeiverwaltung nur einem Senator unterstellt, und gesetzlich die Wahl eines fünften kaufmännischen Senators bis dahin ausgesetzt werde, daß eine neue Deputation, welcher der Bericht der früheren zu überweisen ist, darüber berichtet hat, ob und wiefern das öffentliche Interesse eine Verminderung der Zahl der Senatoren, sowie eine veränderte Organisation der Behörden wünschenswerth erscheinen lasse.